Vertrag

über die

Entwicklung, Fertigung, Lieferung und Inbetriebnahme von batterieelektrischen Niederflur-Solo- und -Gelenkbussen und Werkstattausrüstung

zwischen

der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH,

Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera,

vertreten durch den Geschäftsführer M. A. Thorsten Rühle

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

Name

Straße Hnr.

PLZ Ort

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsbestandteile

1. Die nachstehenden Unterlagen sind Vertragsbestandteil in folgender Reihenfolge, wobei innerhalb einer Unterlage jeweils die für den Auftraggeber weitergehenden Leistungen gelten:

    a. dieser Vertrag

    b. das beiderseitig unterzeichnete Pflichtenheft für Batteriebusse

    c. die Leistungsbeschreibung Batteriebusse (Lastenheft Solobus und Lastenheft Gelenkbus nebst Anlagen) des Auftraggebers als „**Anlage 1“**

    d. das Formblatt A - Preisblatt als **„Anlage 2“**

    e. das Angebot des Auftragnehmers in seiner finalen Fassung als „**Anlage 3“**

    f. das Formblatt B - Angebot des Auftragnehmers zu Ersatzteilpreisen als „**Anlage 4“**

2. Der Auftragnehmer erstellt nach Abschluss dieses Vertrages innerhalb von 12 Wochen ein Pflichtenheft (bestehend u.a. aus präzisierter Lieferumfangsbeschreibung, Lackplan, Antennenplan, Bestuhlungsplan, Fahrerarbeitsplatzlayout, Schema ITCS, Schema Infotainment, Schema Videoüberwachung) und legt dieses dem AG zur Freigabe vor. Im Pflichtenheft präzisiert der Auftragnehmer, wie er die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung konkret umsetzen möchte. Der Auftragnehmer sichert im Rahmen der Pflichtenhefterstellung zu, dass sämtliche in der Leistungsbeschreibung geforderten Funktionen bzw. Funktionsumfänge im Pflichtenheft detailliert erfasst und beschrieben sind.

    Die beiderseitige Unterzeichnung des Pflichtenheftes mit den darin enthaltenen Lösungsbeschreibungen stellt den Auftragnehmer in keiner Weise von der Verpflichtung frei, den vereinbarten Funktionsumfang zu gewährleisten.

3. Soweit nicht durch diesen Vertrag und die weiteren Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 abweichend geregelt, gelten die bei der Entwicklung und

Konstruktion von Bussen einschlägigen Rechtsvorschriften und alle allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe § 8 Abs. 1 Buchstabe d und f) sowie das Bürgerliche Gesetzbuch.

4. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden ebenso wenig Vertragsbestandteil dieses Vertrages wie vom Auftraggeber nicht abgeforderte Teile des Angebotes des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge, Pläne, Protokolle oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

§ 2
Vertragsgegenstand, Wirksamwerden

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung von **drei (3)** Batterie-Solobussen mit der Bezeichnung **[_____]** gemäß **Anlagen 1, 2 und 4 sowie Pos. 1 [sowie gegebenenfalls 7] Anlage 2** in komplettem, funktionsfähigem, zugelassenem, betriebsfertigem, für den wirtschaftlichen Einsatz im Betrieb des Auftraggebers geeignetem und auf die Nutzungsdauer ausgelegtem Zustand **(„Fahrzeuge“).**

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, für 2028 die Lieferung von bis zu weiteren fünf (5) Batterie-Solobussen und zwei (2) Batterie-Gelenkbussen gemäß **Anlagen 1, 2 und 4 sowie Pos. 2, 3 [sowie gegebenenfalls 6 und/oder 7] in Anlage 2** zu den Bedingungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge zu verlangen („**Option**“). Der Auftraggeber kann die Option bis zum **30.04.2027** ausüben**.** Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer im Rahmen seiner schriftlichen Anzeige ebenfalls mitteilen, ob und welche optionalen Leistungen er im Rahmen der Ausübung seiner Option beauftragt.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, für 2029 die Lieferung von bis zu weiteren zwei (2) Batterie-Solobussen und bis zu weiteren zwei (2) Batterie-Gelenkbussen gemäß **Anlagen 1, 3** und **4 sowie Pos. 4, 5 [sowie gegebenenfalls 6 und/oder 7] in Anlage 2** zu den Bedingungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge zu verlangen („**strategische Option**“). Der Auftraggeber kann die Option bis zum **31.01.2028** ausüben**.** Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer im Rahmen seiner schriftlichen Anzeige ebenfalls mitteilen, ob und welche optionalen Leistungen er im Rahmen der Ausübung seiner Option beauftragt.

4. Der Auftragnehmer übernimmt weiterhin die Lieferung eines Satzes Spezialwerkzeuge gemäß **Anlage 3** zum Preis in **Pos. 9 in Anlage 2** sowie die Durchführung von Schulungen gemäß **Anlage 3** zum Preis in **Pos. 8 in Anlage 2 und Anlage 3**.

5. Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer wirksam.

§ 3
Terminsicherung, Lieferbedingungen

1. Die einzelnen Projektschritte sind in nachfolgendem verbindlichen Terminplan zusammengestellt.

Leistungszeitraum Festbestellung:	30.__.2027 – 30.09.2027
Folgende Vertragstermine sind vereinbart:	
Erstellung Pflichtenheft(e):	_____
Lieferung der Fahrzeuge 2027:	bis 04.07.2027 (Pönaletermin)
Probebetrieb:	05.07.2027 – 29.08.2027
Abnahme der Fahrzeuge 2027:	31.08.2027 (Pönaletermin)
Lieferung der Fahrzeuge 2028 (s. Abs. 8):	bis 31.03.2028 (Pönaletermin)
Probebetrieb:	03.04.2028 – 28.05.2028
Abnahme der Fahrzeuge 2028:	29.05.2028 (Pönaletermin)

2. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Termine verantwortlich. Bei sich abzeichnenden Terminverschiebungen ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Änderungen dieser Termine bedürfen einer Vertragsänderung. Ein vorzeitiger Liefertermin bedarf keiner Vertragsänderung.

3. Höhere Gewalt oder beim Auftragnehmer eintretende Betriebsstörungen, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug/die Fahrzeuge zum in Absatz 1 vereinbarten Termin zu liefern oder in Absatz 1 weitere vereinbarte Pönaletermine einzuhalten, verändern die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis in jedem Einzelfall, dass ein Fall höherer Gewalt oder eine Betriebsstörung vorliegt, die er nicht zu vertreten hat, ebenso wie für die Dauer der Leistungsstörung. Die Vertragsstrafe nach § 13 dieses Vertrages gilt für die aus der Verschiebung resultierenden neuen Pönaletermine entsprechend.

4. Die Verknappung auf dem Halbleitermarkt und die Kriegssituationen in der Ukraine und im Iran stellen keine höhere Gewalt im Sinne des Absatzes 3 dar, da sie bei Vertragsschluss vorliegen und bekannt sind. Verursachen die vorgenannten Ereignisse beim Auftragnehmer eine Störung insbesondere der Lieferkette, der Produktionsabläufe, der Lieferlogistik oder der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug/die Fahrzeuge zum in Absatz 1 vereinbarten Termin zu liefern oder in Absatz 1 weitere vereinbarte Pönaletermine einzuhalten, gilt § 3 Abs. 3 dieses Vertrags entsprechend.

5. Soweit der Auftraggeber seine Option für 2029 gemäß § 2 Abs. 3 ausübt, ist der Auftragnehmer zur Lieferung der in der Option verlangten Fahrzeuge an den Auftraggeber bis zum 25.05.2029 verpflichtet. § 3 Abs. 8 des Vertrags gilt entsprechend. Die Abnahme muss spätestens am 21.07.2029 (Pönaletermin) stattfinden.

6. Als Lieferbedingung vereinbart wird DDP, Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera, Incoterms 2020. Abweichend von diesen Incoterms wird vereinbart, dass die Transportversicherung durch den Auftragnehmer abgedeckt wird.

7. Lieferungen sind dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vorher schriftlich anzukündigen. Alle Lieferungen haben werktags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr zu erfolgen, sofern nichts anderes von den Vertragsparteien vereinbart ist.

8. Der Auftragnehmer darf aufgrund der Platzverhältnisse beim Auftraggeber und dessen begrenzten Möglichkeiten, neue Fahrzeuge einzuflotten, ma-

ximal drei Fahrzeuge gleichzeitig liefern. Jeweils bis zu weitere drei Fahrzeuge dürfen im Monatsrhythmus geliefert werden. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon verpflichtet, den Liefertermin (siehe Abs. 1) einzuhalten. Er muss die Lieferungen also so rechtzeitig organisieren, dass sichergestellt ist, dass die Lieferung der letzten Fahrzeuge einer Bestellung zum vereinbarten Liefertermin erfolgt.

9. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Beistellteile laut **Anlage 5** kostenlos zur Verfügung. Die Vertragsparteien werden den Zeitpunkt der Beistellung einvernehmlich abstimmen. Die Übersendung der Beistellteile zum Herstellerwerk des Auftragnehmers oder des von ihm eingesetzten Fahrzeugherstellers erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

§ 4
Kaufpreis

1. Die Nettoverkaufspreise für die zu liefernden Fahrzeuge und für die Optionen nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie die weiteren Liefer- und Dienstleistungen entsprechend des Angebots **(Anlage 3)** bestimmen sich nach dem Preisblatt **(Anlage 2**). Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.

2. Alle Preise verstehen sich als Pauschalfestpreise für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag. Die Preise unterliegen keinen Änderungen, insbesondere auch nicht aufgrund von veränderten Lohn- oder Materialkosten. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind mit den Preisen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere:

    a. Gebühren für die Ausstellung von Seiten des Auftragnehmers vorzunehmender Genehmigungen, insbesondere die Zulassungsbescheinigungen Teil II;

    b. Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach § 9 allgemein entstehen;

    c. vollständige Lieferung der Dokumentation nach § 7;

    d. Gebühren für die eventuelle Inanspruchnahme von Schutzrechten Dritter durch den Auftragnehmer;

e. Kosten von Rechten Dritter.

3. Zusätzliche Leistungen oder Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers werden nur dann vergütet, wenn diese vor Ausführung der Leistungen nach § 10 schriftlich vereinbart wurden.

§ 5
Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer hat die Rechnung in zweifacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen und Daten, insbesondere der Angabe der USt.-Id.-Nummer des Auftragnehmers, in ordnungsgemäßer Form über das E-Mail-Postfach rechnung@gvbgera.de einzureichen.

2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage netto nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber und erfolgter Abnahme. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Absatz 3 BGB wird abbedungen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine Anzahlung zu leisten.

3. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die allein der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt für den Beginn der Zahlungsfrist nach Abs. 2 anstelle des Datums der tatsächlichen Abnahme, der Tag, ab dem sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet und nach vertragsgerechter Fertigstellung der Leistung die Abnahme hätte vornehmen müssen.

§ 6
Prüfung der Leistungen, Gefahr- und Eigentumsübergang

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer im Werk des Auftragnehmers oder des von ihm eingesetzten Fahrzeugherstellers Einsicht in den Produktionsablauf zu nehmen. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die folgenden Schritte, in denen der Auftraggeber die Herstellung des Fahrzeuges begleitet und prüft:

   a. Technische Gespräche (siehe Abs. 2);

   b. Vorläufige Abnahme am Herstellungsort (siehe Abs. 3)

c. Probebetrieb mit dem jeweils ersten gelieferten Fahrzeug eines jeden Fahrzeugtyps, es sei denn die Fahrzeuge sind innerhalb eines Fahrzeugtyps aufgrund verschiedener Lieferjahre nicht baugleich ausgeführt, dann erfolgt der Probebetrieb mit jedem ersten gelieferten Fahrzeug einer Bestellung (Festbestellung und Optionen - siehe Abs. 5)

d. Vertragliche Abnahme (siehe Abs. 6)

2. Bei den Technischen Gesprächen stimmen sich die Vertragsparteien über die Einzelheiten der technischen Anforderungen an das Fahrzeug ab, die vom Auftragnehmer bei der Herstellung zu berücksichtigen sind. Die technischen Gespräche erfolgen im Werk des Auftragnehmers (Herstellungsort) in deutscher Sprache. Reisekosten, bei Bedarf einschließlich Übernachtungskosten, zur den technischen Gesprächen für bis zu drei Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer.

3. Die vorläufige Abnahme am Herstellungsort erfolgt nach der Fertigstellung des jeweiligen Fahrzeuges. Der Auftraggeber prüft jedes Fahrzeug auf seine Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft. Nach erfolgreicher Abnahme am Herstellungsort erfolgt die Lieferung. Der Auftraggeber kann im Falle einer nicht erfolgreichen vorläufigen Abnahme auf eine erneute Durchführung der vorläufigen Abnahme des Fahrzeugs am Herstellungsort verzichten, sofern der Auftragnehmer die Mangelbehebung bis zur Lieferung des Fahrzeuges zugesichert hat.

4. Die Inbetriebnahme der Fahrzeuge einschließlich der ITCS-Fahrzeugbordrechner erfolgt am Erfüllungsort beim Auftraggeber nach Lieferung. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft sind erforderlichenfalls Serviceunternehmen des Auftraggebers zu beauftragen, wenn die Leistungen nicht selbständig erbracht werden können.

5. Der Probebetrieb ist ein mindestens 8 Wochen langer Zeitraum, in welchem das Fahrzeug nachweisen soll, dass es den Ansprüchen des Fahrgastbetriebs standhält und die vorgegebenen Fahrplanzeiten eingehalten werden. Dazu wird das Fahrzeug auf vom AG ausgewählten Linien sowie zu allen Tageszeiten (auch am Wochenende) im Streckennetz des AG im normalen Fahrgastbetrieb eingesetzt. Für den Beginn müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a. Erfolgreiche vorläufige Abnahme der Fahrzeuge

b. Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge hergestellt

c. erfolgreicher protokollierter Abschluss von einem Ladetest

d. Beseitigung aller bekannten Mängel

e. Abschluss aller Schulungsmaßnahmen

f. Vorlage der ggf. noch nicht vollständigen Dokumentation

Erklärt der Auftraggeber ggü. dem Auftragnehmer schriftlich, dass der Probebetrieb um mehr als 24 (vierundzwanzig) Stunden durchgehend aufgrund von Mängeln oder Störungen, durch die ein ungestörter Einsatz des Fahrzeugs im Betrieb nicht gewährleistet war, unterbrochen wurde, so verlängert sich der Probebetrieb wie folgt:

Unterbrechung in den ersten beiden Wochen	Neubeginn des Probebetriebs
Unterbrechung in den Wochen 3 und 4	Verlängerung um sechs Wochen
Unterbrechung in den Wochen 5 bis 8	Verlängerung um vier Wochen
Unterbrechung im Verlängerungszeitraum	Verlängerung um weitere drei Wochen

Der AG kann von einer Verlängerung absehen, sofern der Probebetrieb insgesamt 8 Wochen gedauert hat. Mängel oder Störungen an der HLK-Anlage führen nicht zu einem Wiederbeginn des Probebetriebs. Die Zeiten, in denen der Probebetrieb allerdings durch Mängel oder Störungen an der HLK-Anlage für mehr als 24 Stunden unterbrochen wurde, verlängern die Dauer des Probebetriebs entsprechend.

Alle während des Probebetriebs festgestellten wesentlichen Mängel sind durch den AN vor Auslieferung weiterer Fahrzeuge des betreffenden Fahrzeugtyps abzustellen. Der Probebetrieb gilt erst als bestanden, wenn das erste Fahrzeug jeden Typs (gegebenenfalls einer Bestellung) den Probebetrieb erfolgreich absolviert hat.

6. Nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebes inklusive der Restmängelbeseitigung erfolgt die vertragliche Abnahme. Sie wird erst wirksam,

wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

7. Der Auftraggeber kann die vorläufige Abnahme am Herstellungsort und die vertragliche Abnahme bei einem unwesentlichen Mangel nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels schriftlich anerkannt hat und eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung schriftlich vereinbart wurde. Ferner berechtigen auch unwesentliche Mängel den Auftraggeber zur Verweigerung der vorläufigen Abnahme am Herstellungsort und der vertraglichen Abnahme, wenn sie wegen ihrer Auswirkungen, ihrer Anzahl oder der für ihre Beseitigung voraussichtlich benötigten Zeit einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Fahrzeuge voraussichtlich mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen.

8. Die vertragsgegenständliche Leistung ist nach erfolgter Abnahme je Fahrzeug durch den Auftraggeber erbracht. Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Fahrzeuge geht erst mit der erfolgten Endabnahme durch den Auftraggeber auf diesen über.

§ 7
Dokumentation

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Dokumentation der Fahrzeuge nach Ziff. 2.3 der Leistungsbeschreibung Batteriebusse (**Anlage 1**) spätestens mit der vorläufigen Abnahme am Herstellungsort vor Auslieferung des ersten Fahrzeuges in deutscher Sprache vorzulegen.

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Dokumentation der Fahrzeuge nach Ziff. 2.5 der Leistungsbeschreibung Batteriebusse spätestens bei der Auslieferung des ersten Fahrzeuges vorzulegen.

§ 8
Anforderungen an die Fahrzeuge

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass sie sämtliche Anforderungen des Vertrags vollständig erfüllen. Hierzu ist insbesondere das Folgende erforderlich:

a. Sämtliche Fahrzeuge halten die sich aus diesem Vertrag nebst Anlagen ergebenden Anforderungen, insbesondere die Anforderungen aus den Leistungsbeschreibungen, uneingeschränkt ein;

b. Bei sämtlichen Fahrzeugen handelt es sich um Neufahrzeuge (Herstellungsdatum höchstens drei Monate vor Lieferung), die nach Maßgabe der Anforderungen dieses Vertrages produziert wurden;

c. Alle Fahrzeuge werden jeweils schaltungs- und funktionsgleich und mit Bauteilen derselben Fabrikate und Typen ausgestattet;

d. Sämtliche Fahrzeuge halten zum Zeitpunkt der Abnahme sämtliche Anforderungen aus den maßgebenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung ein und erfüllen sämtliche Anforderungen für alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb notwendigen Zulassungen und Genehmigungen;

e. Die Fahrzeuge können allein durch Umsetzung der im Instandhaltungsplan vorgesehenen Maßnahmen in einem uneingeschränkt funktionsgerechten, behördlich zugelassenen, wirtschaftlichen und mangelfreien Betrieb ohne Einschränkungen hinsichtlich der in § 14 garantierten Verfügbarkeitswerte gehalten werden, wobei der Aufwand für die Instandhaltung und der Einsatz von Spezialwerkzeugen auf ein wirtschaftliches Maß reduziert ist;

f. Die Fahrzeuge entsprechen den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;

g. Die Fahrzeuge werden frei von Rechten Dritter geliefert.

2. Soweit die Anforderungen der Leistungsbeschreibungen den in Abs. 1 Buchstabe d genannten Anforderungen nach Auffassung des Auftragnehmers widersprechen oder widersprechen könnten, hat dieser den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mitteilen, welche Anforderung Vorrang hat, wobei im Zweifel die qualitativ höheren Anforderungen gelten.

3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die Herstellung der Fahrzeuge – mit Ausnahme der vom Auftraggeber gemäß § 3 Abs. 9 beigestellten Teile – nur werksneue Stoffe, Module, Komponenten und Bauteile verwendet

werden, die zum Zeitpunkt der Abnahme den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auswahl der Materialien hat unter Berücksichtigung ihrer Recyclingfähigkeit und der anlässlich des Recyclings voraussichtlich entstehenden Kosten zu erfolgen. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer hinsichtlich der Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen einen geeigneten Nachweis (Liste der verwendeten Materialien mit entsprechenden Mengenangaben). Etwaige derzeitige oder zukünftige gesetzliche Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Rücknahme der Vertragsgegenstände oder einzelner Komponenten oder Materialien bei Außerbetriebnahme bleiben hiervon unberührt.

4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Fahrzeuge bei ihrer jeweiligen Abnahme keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, es sei denn, der Auftraggeber hat die konkrete Verwendung eines bestimmten Gefahrstoffs schriftlich genehmigt. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber mit Lieferung des ersten Fahrzeugs eine Liste mit sämtlichen in den Fahrzeugen verwendeten Gefahrstoffen.

§ 9
Ersatzteile, Spezialwerkzeuge, Vertragswerkstatt

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Versorgung des Auftraggebers mit allen Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen während der gesamten Nutzungsdauer der Fahrzeuge, höchstens jedoch für 14 Jahre sicherzustellen. Während der ersten sechs Monate nach Abnahme bestimmen sich die Preise für Ersatzteile, die im **Ersatzteilkorb Formblatt B (Anlage 4)** aufgeführt sind, nach den dort angegebenen Preisen. Anschließend bestimmen sich die Preise für den **Ersatzteilkorb** nach folgender Preisgleitformel**:**

   [Vorschlag der Bieter]

2. Die Lieferung mit Ersatzteilen muss binnen 24 Stunden nach Bestellung erfolgen, Wochenenden und Feiertage bleiben unberücksichtigt. Diese Frist gilt nicht für vom Auftragnehmer im Angebot schriftlich benannte spezielle Ersatzteile mit längerer Lieferzeit. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Ansprechpartner zu benennen und dem Auftraggeber Einblick in die Ersatzteilkataloge des Herstellers zu gewähren, um eine zeitnahe Identifikation der benötigten Ersatzteile zu ermöglichen.

3. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Ersatzteillieferung kann im Fall einer Fertigungsaufgabe, auch eines Unterauftragnehmers, auch dadurch erfüllt werden, dass dem Auftraggeber rechtzeitig ein Ersatzlieferant oder ein Substitutionsprodukt zum Bezug des entsprechenden Ersatzteils zu vergleichbaren angemessenen Konditionen genannt wird. Substitutionsprodukte müssen den aktuellen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und voll kompatibel zu allen Komponenten der Fahrzeuge sein.

4. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer für Gewährleistungs- oder Garantiefälle an den Fahrzeugen nach § 11 die Inanspruchnahme einer im Umkreis von max. 50 km um den vertraglichen Erfüllungsort (kürzeste Straßenentfernung ab Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera) gelegenen Vertragswerkstatt verlangen. Es kann sich hierbei um

    a. eine eigene Vertragswerkstatt des Auftragnehmers,

    b. eine vom Auftragnehmer autorisierte Vertragswerkstatt oder

    c. die Werkstatt des Auftraggebers an seinem Betriebshof (vertraglicher Erfüllungsort nach § 18) bei Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall

    handeln. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Vertragswerkstatt in seinem Angebot mitgeteilt. Eine Änderung der Vertragswerkstatt ist nur mit einer Frist von sechs Monaten ab Anzeige der neuen Werkstatt und mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Umstände in der neuen Vertragswerkstatt vorliegen, die die Vertragserfüllung gefährden oder für den Auftraggeber unzumutbar machen.

    Wenn der Auftragnehmer die Werkstatt des Auftraggebers nach Buchstabe c. benennt, stellt der Auftraggeber ihm diese vorbehaltlich seiner Zustimmung im Einzelfall mit der Maßgabe zur Verfügung, dass

    i. die Reparaturarbeiten von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers durchgeführt werden, deren marktübliche Lohnkosten vom Auftragnehmer getragen werden,

    ii. der Auftragnehmer erforderliche Spezialwerkzeuge auf eigene Gefahr und Kosten zur Verfügung stellt,

iii. der Auftragnehmer sämtliche Ersatzteile auf eigene Gefahr und Kosten zur Verfügung stellt,

iv. die Reparaturarbeiten uneingeschränkt im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie nach § 11 anerkannt werden, soweit es sich um einen Gewährleistungs- oder Garantiefall handelt und

v. eine Haftung des Auftraggebers aus der Zurverfügungstellung der Werkstatt oder für hiermit im Zusammenhang stehende Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit besteht.

5. Der Auftraggeber wird im Rahmen der Abnahme des ersten im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Fahrzeugs prüfen, ob die vom Auftragnehmer benannte eigene oder autorisierte Vertragswerkstatt über die notwendige Werkstattausstattung und ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, um für den Auftraggeber Serviceleistungen und Gewährleistungs- bzw. Garantieleistungen erbringen zu können. Art und Umfang der Prüfung werden die Vertragsparteien einvernehmlich in der Pflichtenheftphase festlegen. Es gelten mindestens die Angaben aus der Eigenerklärung des Auftragnehmers aus dem Teilnahmewettbewerb zur Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit.

§ 10
Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen können von den Vertragsparteien schriftlich in einem Nachtrag vereinbart werden. Auch Verbesserungen oder Modifizierungen der Fahrzeuge stellen eine solche Leistungsänderung dar.

2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch die Leistungsänderungen die Einhaltung des Abnahmetermins sowie seiner weiteren Verpflichtungen nach diesem Vertrag, die nicht Gegenstand des Nachtrags sind, nicht beeinträchtigt wird.

3. Leistungsänderungen nach Abs. 1 können sich insbesondere auf die folgenden Bereiche beziehen:

   a. Anpassungen des Antriebsstranges mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des Energieverbrauchs;

b. Änderungen im Bestuhlungsplan für den Fall eines geänderten Endkundenverhaltens;

c. Änderungen bei Detaillösungen, deren Bedarf sich erst im laufenden Betrieb der Fahrzeuge gezeigt hat.

4. Leistungsänderungen nach Abs. 1 führen nur insoweit zu einer Anpassung des Kaufpreises nach § 4 Abs. 1 für die betroffenen Fahrzeuge, als der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es sich um marktübliche Mehrkosten handelt, wie er sie auch für vergleichbare Leistungsänderungen regelmäßig fordert.

§ 11
Gewährleistung / Garantie

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln (Gewährleistungsfrist) beginnt mit der Endabnahme (§ 6 Abs. 6 des Vertrags) der Leistung und endet nach Ablauf von 24 Monaten („allgemeine Gewährleistungszeit“).

2. Die vertragliche Garantie für die Energiespeicher der Fahrzeuge wird vom Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.6.38 der Leistungsbeschreibung Batteriebusse (**Anlage 1**) für die dort angegebene Dauer gewährt. Sofern der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.6.39 der Leistungsbeschreibung Batteriebusse eine erweiterte Garantie angeboten hat, gilt diese als vereinbart und endet nach Ablauf der Höchstdauer in Jahren oder der Höchstlaufleistung, je nachdem was zuerst eintritt.

3. **[Regelung zur Reichweite im Regelladefenster wird ergänzt nach Verhandlungsrunde]**

4. Der Auftragnehmer garantiert Mindeststandzeiten von 240.000 km für die Bremsscheiben und 80.000 km für die Bremsbeläge ab Endabnahme (§ 6 Abs. 6 des Vertrags).

5. Der Auftragnehmer garantiert die Mängelfreiheit des Lenkgetriebes für ≥ 750.000 km ab Endabnahme (§ 6 Abs. 6 des Vertrags).

6. Der Auftragnehmer übernimmt für Aufbau, Karosserie, Fußboden und Lackierung der Fahrzeuge eine Garantie gemäß Ziffer 6.1.2 der Leistungsbeschreibung Batteriebusse (**Anlage 1**) auf Durchrostung, Zersetzung und

Ablösung. Diese beginnt mit der Zulassung und endet nach Ablauf von 14 Jahren.

Die Garantie ist nach Wahl des Auftraggebers gerichtet auf die kostenlose Nachbesserung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer oder die Übernahme der Kosten für eine vom Auftraggeber durchgeführte Nachbesserung. Falls eine Nachbesserung nicht möglich ist, ist die Garantie auf die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges gerichtet. Für die Dauer der Schadensbeseitigung gilt Abs. 8 Satz 2 entsprechend. Für bei der Nachbesserung eingebaute Teile gilt die Garantie nach Satz 1 entsprechend, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Garantiezeitraums nach Satz 1. Für einen innerhalb der Garantiefrist geltend gemachten Garantieanspruch verlängert sich die Garantie bis zur Schadensbeseitigung.

7. Der Auftragnehmer übernimmt gemäß Ziffer 3.1.6 der Leistungsbeschreibung Batteriebusse (**Anlage 1**) die Garantie für die Elektroantriebsmotoren und Antriebsachsen der Fahrzeuge. Diese beginnt mit der Zulassung und endet nach Ablauf von 14 Jahren oder einer Laufleistung von 480.000 km, je nachdem was zuerst eintritt.

8. Soweit der Auftraggeber vom Auftragnehmer Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung verlangt, wird der Auftragnehmer auftretende Mängel auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Falls die Mängelbeseitigung zu einem Nutzungsausfall des Fahrzeugs von mehr als drei Kalendertagen führt, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die unentgeltliche Bereitstellung eines vergleichbaren, funktionsfähigen, zugelassenen, betriebsfertigen und für den wirtschaftlichen Einsatz im Betrieb des Auftraggebers geeigneten Ersatzfahrzeuges oder Nutzungsausfallentschädigung nach den Regeln der Kfz-Versicherungswirtschaft verlangen.

9. Das Recht des Auftraggebers zur Erhebung von Garantie-/Gewährleistungsansprüchen nach Abs. 1 bis 7 wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch eigene Werkstätten des Auftraggebers oder Dritter fachgerecht durchgeführt werden.

10. Schreibt der Auftragnehmer in seiner Wartungsvorschrift für den Erhalt der Mängelansprüche und/oder Garantie die Wartung explizit in einer seiner Serviceniederlassungen oder Vertragswerkstätten vor, so ist diese Wartung kostenneutral an der nächstgelegenen aber nicht weiter als 50 km vom Standort des Auftraggebers entfernten Serviceniederlassung oder Vertragswerkstatt durchzuführen.

§ 12
Sicherheiten

1. Als Sicherheit für die **Vertragserfüllung** übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 12 Werktagen nach Vertragsschluss eine unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern fällige Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers

   - in der Europäischen Gemeinschaft oder
   - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
   - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

   Die Höhe der Sicherheit beträgt 10 % des Nettokaufpreises je bestelltem Fahrzeug gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

2. Als Sicherheit für **Mängelansprüche** übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Abnahme (§ 6 Abs. 6) eine unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft eines den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheit beträgt 5 % des Nettokaufpreises je bestelltem Fahrzeugs gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche (u. a. Nachbesserung von bei Abnahme festgestellten Mängeln und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen.

3. Wünscht der Auftraggeber eine Anzahlung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit der Anzahlungsrechnung eine unbefristete,

unbedingte, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern fällige **Anzahlungsbürgschaft** eines den Anforderungen des Absatz 1 entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu übergeben. Die Höhe der Sicherheit entspricht dem Nettobetrag der Anzahlung.

4. Jede Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Lieferungen (§ 18) durchzuführen sind.

5. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

6. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der in § 11 des Vertrags vereinbarten längsten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 13
Vertragsstrafen, Haftung

1. Kommt der Auftragnehmer mit der Abnahme eines Fahrzeuges einschließlich Dokumentation, Schulungen und der Lieferung der Spezialwerkzeuge in Verzug, so hat er für jeden Werktag, den ein Fahrzeug verspätet abgenommen wird, 0,1 Prozent des Brutto-Kaufpreises (inklusive Umsatzsteuer und optionaler Ausstattung nach Pos. 6 und 7 Preisblatt) für das betreffende Fahrzeug (beim ersten gelieferten Fahrzeug inkl. Schulungskosten und Spezialwerkzeugkosten) als Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens 5 % des Brutto-Kaufpreises des betreffenden Fahrzeuges.

2. Kommt der Auftragnehmer mit Zwischenfristen, die in § 3 dieses Vertrags als Pönaletermine definiert sind, in Verzug, so hat er für jeden Werktag

der Überschreitung 0,1 Prozent des Bruttoauftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Anteils am Bruttoauftragswert (siehe dazu Abs. 1 S. 2) zu zahlen, der auf die zu der betreffenden Zwischenfrist fertig zu stellenden Teilleistungen entfällt.

3. Eine wegen Überschreitung einer Zwischenfrist verwirkte Vertragsstrafe wird auf die Vertragsstrafe bei Überschreitung nachfolgender Fristen angerechnet, sodass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

4. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts bei Abnahme bedarf es nicht.

5. Der Auftragnehmer wird bei Verzug in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf diesen Schadenersatzanspruch angerechnet.

6. Die Vertragsstrafenregelung gilt auch für neu vereinbarte und fortgeschriebene Vertragsfristen.

7. Die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden, auch solche, die nicht an den Fahrzeugen selbst entstanden sind, ist auf EUR 10 Millionen je Schadensfall begrenzt, es sei denn der Auftragnehmer ist höher versichert.

8. Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 7 findet keine Anwendung, wenn bezüglich der haftungsbegründenden Umstände Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit des Fahrzeugs übernommen hat.

9. Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 7 findet ferner keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist, und bei Ansprüchen des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Der Auftragnehmer stellt und hält den Auftraggeber von allen vertraglichen und sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber daraus entstehen, dass der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen hat. Dies gilt insbesondere bei Verzug

und mangelhafter Leistung und hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter wegen mangelnder oder verspäteter Einsetzbarkeit oder Verfügbarkeit der Fahrzeuge.

11. Ein Vertragsstrafenanspruch des Auftraggebers wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet, wenn und soweit die jeweilige Vertragsstrafenforderung und die Schadensersatzforderung aus dem gleichen Sachverhalt resultieren.

§ 14
Verfügbarkeit Fahrzeuge / Vertragsstrafe

1. Um die Fahrzeug- und Werkstattreserve so niedrig wie möglich zu halten, vereinbaren die Parteien eine vertragsstrafenbewehrte Verfügbarkeit für den Fahrzeugeinsatz nach den folgenden Absätzen.

2. Der Auftragnehmer garantiert ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme (§ 6 Abs. 6) bis zum Ablauf von 72 Monaten oder 360.000 km (je nachdem was zuerst eintritt), dass ein Fahrzeug maximal 15 Standtage im Sinne der Abs. 3 und 4 pro Jahr aufweist.

3. Standtage sind Tage, an denen das Fahrzeug nicht im betriebsfähigen Zustand ist. Ausgenommen hiervon sind Kleinreparaturen (Auswechseln von Ersatzteilen mit einem Aufwand von max. drei (3) Stunden), die durch die autorisierte Werkstatt des Auftraggebers (siehe § 9 Abs. 4 lit. c) des Vertrags) durchgeführt werden. Für die Berechnung der Standtage werden nur solche Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt, die im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern veranlasst wurden. Kleine Mängel, wie z. B. Ausfall der Klimaanlage, welche die Verkehrssicherheit und den Einsatz des Fahrzeuges nicht unmittelbar einschränken oder gefährden und die keine komplette Stilllegung des Fahrzeugs erfordern, werden nicht berücksichtigt.

4. Berechnet werden nach Maßgabe des Abs. 3 nur ganze Standtage. Steht ein Fahrzeug um 06:00 Uhr nicht zur Verfügung, so zählt das Fahrzeug für den gesamten Tag als nicht verfügbar.

5. Ab dem 16. Standtag zahlt der Auftragnehmer pro Standtag und Fahrzeug eine Vertragsstrafe von 250 €. Die Gesamtvertragsstrafe für alle Fahrzeuge pro Jahr ist auf insgesamt 5 % des Bruttoauftragswerts (siehe zum Bruttoauftragswert § 13 Abs. 1 S. 2 des Vertrags) begrenzt.

§ 15
Versicherungen

1. Der Auftragnehmer hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden über jeweils mindestens EUR 30.000.000, einfach maximiert pro Jahr und eine Umwelthaftpflichtversicherung für Umweltschäden über mindestens EUR 15.000.000, einfach maximiert pro Jahr vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen, dass der geschuldete Versicherungsschutz ab Vertragsschluss gewährleistet ist.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16
Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

    a. wenn der Auftraggeber die strategische Option zieht und der Abnahmetermin hierfür (§ 3 Abs. 5) um mehr als 8 Wochen überschritten wird oder wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass diese Überschreitung des Abnahmetermins eintreten wird. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber aus finanziellen Gründen in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag gezwungen ist, da nach diesem Datum Fördermittel wegfallen, die der Auftraggeber zur Finanzierung der Leistung benötigt.

    b. Wenn die Gesamtverfügbarkeit der Fahrzeuge nach § 14 in einem der ersten 5 Jahre 50 % unterschreitet. In diesem Fall ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Teilvertrag über die Lieferung der Fahrzeuge nach den Regelungen der §§ 433 ff. BGB berechtigt.

c. wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 21 Abs. 1 verletzt,

d. wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,

e. wenn sich der Auftragnehmer bei der Begründung oder Durchführung dieses Vertrages an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB beteiligt hat,

f. wenn Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.

2. Bei einem Rücktritt vom Vertrag wird der Auftraggeber sämtliche bereits gelieferte Vertragsgegenstände an den Auftragnehmer zurückgeben. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet.

3. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

4. Der Auftraggeber kann in den Fällen des Absatzes 1a. bis 1.f vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dies betrifft insbesondere

   a. bereits erfolgte Zahlungen an den Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages

   b. Kosten für Planungs- und Ingenieurleistungen, die im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen stehen.

   c. Kosten zur Planung und Begleitung der zur Vergabe der vertragsgegenständlichen Leistung notwendigen Ausschreibung

5. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

§ 17
Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den jeweils von ihm gelieferten Vertragsgenständen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.

§ 18
Erfüllungsort

Vertraglicher Erfüllungsort ist der Betriebshof des Auftraggebers, Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera.

§ 19
Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), insbesondere die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC) und den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) zu beachten.

§ 20
Rücknahmepflicht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, nach einem Zeitpunkt von 15 Jahren oder mehr, ab dem Zeitpunkt der Abnahme gerechnet, die gelieferten Fahrzeuge kostenfrei zurückzunehmen.

2. Werden während der Einsatzzeit Energiespeicher, Module, Zellen oder Peripheriekomponenten ersetzt, sind diese durch den Anbieter auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

§ 21
Sonstiges

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige und/oder undurchführbare Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

4. Tritt der Auftraggeber von diesem Vertrag zurück, gelten die Regelungen dieses Vertrages in Ansehung der bereits gelieferten Fahrzeuge über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus fort.

5. Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Ohne eine solche Zustimmung ist der Auftraggeber berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen.

6. Der Auftraggeber hat das Recht, mit Forderungen, die ihm oder mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

8. Vertragssprache ist deutsch.

9. Gerichtsstand ist Gera.

Gera, den xx.xx.xxxx ……., den ……..

_____ _____

(Unterschrift des Auftraggebers) (Unterschrift des Auftragnehmers)